

Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der TU Kaiserslautern in der Fassung vom 25. Februar 2021

Das Studierendenparlament hat zur Regelung seiner Arbeitsweise am 16. Februar 2021 (zuletzt geändert am 25. Februar 2021) folgende Geschäftsordnung beschlossen. In der Geschäftsordnung bezeichnet „Mitglieder des Studierendenparlaments“ stets alle Mitglieder gemäß § 14 der Satzung. Die Mitglieder gemäß § 14 Abs. 1 der Satzung werden im folgenden „stimmberechtigte Mitglieder“ genannt, im Gegensatz zu den „beratenden Mitgliedern“ gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung.

I. Präsidium

§ 1 Präsidium

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments wählen aus ihrer Mitte für eine Legislaturperiode das Präsidium, bestehend aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten sowie einer Schriftführung.

(2) Die Wahl findet gemäß §§ 17 und 18 der Satzung statt.

§ 2 Aufgabe der Präsidentin bzw. des Präsidenten

(1) Die Präsidentin bzw. der Präsident vertritt das Studierendenparlament und führt dessen Geschäfte, insbesondere durch die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen.

(2) Ihr bzw. ihm obliegt während Sitzungen des Studierendenparlaments die Auslegung der Satzung und Ordnungen der Studierendenschaft im Rahmen der Befunde des Geschäftsordnungsausschusses.

§ 3 Aufgabe der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten

(1) Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident unterstützt die Präsidentin bzw. den Präsidenten bei den Aufgaben.

(2) Sie bzw. er vertritt die Präsidentin bzw. den Präsidenten nach Absprache.

§ 4 Aufgabe der Schriftführung

(1) Die Schriftführung unterstützt die Sitzungsleitung durch Protokollierung der Sitzungen.

(2) Ist die Schriftführung verhindert, bestellt die Sitzungsleitung eine Vertretung für die Protokollführung.

II. Konstituierende Sitzung

§ 5 Konstituierung

(1) Das neu gewählte Studierendenparlament wird zu seiner ersten Sitzung von

dem bisherigen Präsidium spätestens zum 30. Tag nach der Verkündung der Wahlergebnisse einberufen.

(2) Das bisherige Präsidium führt die Sitzungsgeschäfte gemäß dieser Geschäftsordnung bis zur Wahl eines neuen Präsidiums.

(3) Ist das bisherige Präsidium nicht nur vorübergehend verhindert, übernimmt das an Jahren älteste oder, wenn es ablehnt, das nächstälteste stimmberechtigte Mitglied des Studierendenparlaments die Aufgaben, bis das neu gewählte Präsidium zur Verfügung steht.

III. Sitzungseinberufung und -durchführung

§ 6 Sitzungsöffentlichkeit

(1) Die Sitzungen sind öffentlich.

(2) Auf Beschluss kann die Öffentlichkeit auf die Mitglieder der Studierendenschaft beschränkt werden.

(3) Diskussionen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Sitzung unter Ausschluss aller Personen, die kein Mitglied des Studierendenparlaments sind. Unbeschadet davon finden Wahlen in offener Sitzung statt. Das Studierendenparlament kann Personen zur Personaldebatte hinzu bitten. Alle Anwesenden sind gegenüber ausgeschlossenen Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Wenn äußere Umstände eine Sitzung des Studierendenparlaments in Anwesenheit unzumutbar machen, können Sitzungen als Video-/Telefonkonferenz abgehalten werden. Hierzu muss sichergestellt werden, dass:

- a) mit der Einladung angekündigt wird, dass die Sitzung als Video-/Telefonkonferenz stattfindet,
- b) spätestens 24 Stunden vor Sitzungsbeginn die verwendete Software kommuniziert wird,

c) die entsprechende Öffentlichkeit der Sitzung weiterhin gewahrt wird und interessierte Personen an der Sitzung ohne Hürden teilnehmen können,

d) mit der hinzugezogenen Software alle Regelungen der Satzung, insbesondere die Möglichkeit der geheimen und namentlichen Wahlen und Abstimmungen, weiterhin sinngemäß umgesetzt werden können.

§ 7 Sitzungstermine

(1) Die Sitzungen des Studierendenparlaments sollen auf seiner ersten Sitzung für den Zeitraum bis zu Beginn des nächsten Semesters festgelegt werden. Die Festlegung weiterer Sitzungen ist möglich.

(2) Auf der letzten festgelegten Sitzung eines Semesters soll das Studierendenparlament die Sitzungstermine für das folgende Semester festlegen.

(3) Auf Antrag des Allgemeinen Studierendenausschusses, des Präsidiums, der Fachschaftenkonferenz oder von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern des Studierendenparlaments ist binnen zwei Wochen eine Sitzung einzuberufen.

§ 8 Sitzungseinladung und Tagesordnung

(1) Die Einladung obliegt dem Präsidium. Ist das Präsidium nicht nur vorübergehend verhindert, übernimmt das an Jahren älteste oder, wenn es ablehnt, das nächstälteste stimmberechtigte Mitglied des Studierendenparlaments die Einladung.

(2) Im Vorfeld der Einladung wird vom Präsidium eine vorläufige Tagesordnung erstellt. Die Tagesordnung kann vom Präsidium bis zum dritten Tag vor der Sitzung verändert werden; anschließend nur noch durch die Aufnahme von Änderungs- und Modifikationsanträgen. § 19a Abs. 3 der Satzung ist zu beachten. Während der Sitzung kann die Tagesordnung durch Geschäftsordnungsanträge verändert werden.

(3) Alle fristgerecht eingereichten Anträge müssen auf der Tagesordnung der nächsten Sitzung erscheinen. Inhaltlich ähnliche Anträge können unter einem Tagesordnungspunkt zusammengefasst werden. Für alle Hauptanträge muss eine 1. Lesung und eine Einzelberatung vorgesehen werden. Die Tagesordnung muss einen Punkt „Verschiedenes“ enthalten. Unter diesem Tagesordnungspunkt dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

(4) Die Einladung ergeht schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung an die Mitglieder des Studierendenparlaments. Außerdem wird der Sitzungstermin und -ort durch einen ortsüblichen Aushang und auf der Website des Parlaments bekannt gegeben.

(5) Wird ein stimmberechtigtes Mitglied zum ersten Mal zu einer Sitzung des Studierendenparlaments eingeladen, so wird die Einladung auch an dessen Semesteranschrift verschickt oder persönlich durch das Präsidium überreicht. Bei Anwendung der Geschäftsordnung durch ein anderes Organ oder Gremium (Abschnitt VI) findet dieser Absatz keine Anwendung.

(6) Einladungsfristen und Dringlichkeit werden in § 4 Abs. 3 der Satzung geregelt.

(7) Bei Verletzung von Form und Frist der Einladung wird gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung verfahren.

§ 9 Leitung der Sitzung

(1) Die Präsidentin bzw. der Präsident leitet die Sitzungen; stellvertretend übernimmt die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident diese Aufgabe. Sind sowohl die Präsidentin bzw. der Präsident als auch die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident abwesend, übernimmt das an Jahren älteste stimmberechtigte Mitglied des Studierendenparlaments die Sitzungsleitung.

(2) Die Sitzungsleitung eröffnet und schließt die Sitzung. Sie führt durch die Tagesordnung und setzt Pausen fest. Sie erteilt das Wort gemäß § 10.

(3) Die Sitzungsleitung kann Teile ihrer Aufgaben an andere Anwesende delegieren. Delegierte Aufgaben können jederzeit von der Sitzungsleitung wieder übernommen werden.

(4) Die Leitung der Sitzung geschieht gerecht und unparteiisch. Handelt die Sitzungsleitung ungerecht, kann das Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit die Sitzungsleitung für den aktuellen Tagesordnungspunkt an ein anderes stimmberechtigtes Mitglied des Studierendenparlaments übergeben.

§ 10 Diskussionsverlauf

(1) Die Sitzungsleitung erteilt den Anwesenden das Wort. Die Sitzungsleitung kann für nicht-inhaltliche Äußerungen eine Wortmeldung unterbrechen.

(2) Wünscht ein Mitglied des Studierendenparlaments das Führen einer Redeliste, so betraut die Sitzungsleitung eine Person mit dieser Aufgabe und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Redeliste. Die Redeliste richtet sich nach der Reihenfolge der Meldungen, es sei denn das Studierendenparlament beschließt mit einfacher Mehrheit ein anderes Vorgehen. Die Sitzungsleitung kann auf Vorschlag eines Anwesenden die Redeliste nach Ende einer Wortmeldung unterbrechen

- a) zur sofortigen Berichtigung,
- b) zu einer Erwiderung eines/r direkt Angesprochenen oder
- c) zu einer kurzen Unterbrechung der Sitzung, z. B. auch um außerhalb des Plenums eine Einigung bzw. Klärung zu erreichen.

Dieser Vorschlag ist der Sitzungsleitung ohne Störung der aktuellen Wortmeldung kundzutun; beispielsweise durch eine erkennbare Meldung.

(3) Die Sitzungsleitung kann die Redezeit pro Redebeitrag zu einem Diskussions- oder Tagesordnungspunkt begrenzen. Das Studierendenparlament kann diese Entscheidung mit einfacher Mehrheit aufheben.

§ 11 Anträge

(1) Das Antragsrecht wird in § 21 Abs. 1 der Satzung geregelt.

(2) Anträge sind dem Studierendenparlament durch Antragstellende grundsätzlich spätestens zum dritten Tag vor der Sitzung formlos in Textform zur Verfügung zu stellen.

(3) Anträge mit einer besonderen Dringlichkeit sind spätestens zum Vortag der Sitzung dem Studierendenparlament durch Antragstellende in Textform zur Verfügung zu stellen. Die Dringlichkeit ist mit absoluter Mehrheit festzustellen.

(4) Änderungsanträge sind Anträge, welche gestellte Anträge ändern. Sie sind durch Antragstellende dem Studierendenparlament grundsätzlich spätestens zum Vortag der Sitzung formlos in Textform zur Verfügung zu stellen. Bei Zulassung eines Antrags nach Abs. 3 genügt es, den Änderungsantrag zu diesem Antrag dem Präsidium formlos in Textform bis zum Aufruf des Tagesordnungspunktes, in dem der Antrag behandelt wird, zur Verfügung zu stellen.

Änderungsanträge, die nicht fristgerecht eingereicht wurden, finden keine Berücksichtigung mehr. Übernehmen Antragstellende einen Änderungsantrag, so ist über die entsprechende Änderung nicht gesondert abzustimmen, es sei denn ein stimmberechtigtes Mitglied des Studierendenparlaments wünscht dies.

(5) Modifikationsanträge sind Anträge, welche Änderungsanträge ändern. Sie sind dem Präsidium formlos in Textform bis zum Aufruf des jeweiligen Änderungsantrags vorzulegen. Modifikationsanträge, die nach dem Aufruf des Änderungsantrags das Präsidium erreichen, finden keine Berücksichtigung mehr. Anträge zur Änderung von Anträgen nach diesem Absatz sind nicht zulässig. Übernehmen Änderungsantragstellende den Modifikationsantrag, so ist über die entsprechende Modifikation nicht gesondert abzustimmen, es sei denn ein stimmberechtigtes Mitglied des Studierendenparlaments wünscht dies. Ein Modifikationsantrag ist nur zulässig, wenn sich durch ihn der Charakter des Änderungsantrags nicht grundlegend ändert. Über die Zulassung entscheidet die Sitzungsleitung; das Studierendenparlament kann mit absoluter Mehrheit diese Entscheidung unmittelbar nach ihrer Verkündung korrigieren.

(6) Alle Anträge sind durch die Antragstellenden bzw. vertretungsweise durch die Sitzungsleitung vorzustellen. Weitergehende Anträge sind zuerst aufzurufen. Bei der Annahme eines Antrages werden in konkurrierenden Anträgen die Anteile, zu denen soeben eine Entscheidung gefällt worden ist, hinfällig. Für Änderungsanträge und Modifikationsanträge gilt entsprechendes.

(7) Ziehen Antragstellende einen Antrag zurück oder können ihn aufgrund einer Änderung nicht mehr vertreten, übernimmt auf Wunsch eines Mitglieds des Studierendenparlaments die Sitzungsleitung diesen Antrag.

(8) Abweichend von den Regelungen in Abs. 2 und 3 können Finanzanträge abgestimmt werden, sofern sie bereits auf einer Sitzung des Allgemeinen Studierendenausschusses behandelt wurden, diese Sitzung mindestens einen Tag zuvor stattgefunden hat und die Anträge dem Studierendenparlament unverzüglich nach der Sitzung in Textform zur Verfügung gestellt wurden.

(9) Abweichend von den Regelungen in Abs. 2 und 3 können Anträge auf Aufwandsentschädigung direkt auf einer Sitzung gestellt werden, wenn

- a) die Wahl in das Amt, für das die Aufwandsentschädigung beantragt werden

soll, auf derselben Sitzung stattgefunden hat oder

- b) wenn direkt zuvor ein Antrag auf Aufwandsentschädigung für dieselbe Person abgelehnt worden ist.

Änderungsanträge zu Anträgen auf Gewährung, Erhöhung oder Reduktion von Aufwandsentschädigungen unterliegen keiner Frist, sofern sich der geänderte Antrag weiterhin auf dieselbe Person bezieht und nicht die Richtung beeinflusst, in die sich die Aufwandsentschädigung verändern soll.

§ 12 Geschäftsordnungsanträge

(1) Zu einem Geschäftsordnungsantrag erteilt die Sitzungsleitung vorrangig das Wort. Der Antrag muss sich auf den zur Beratung stehenden Verhandlungsgegenstand oder auf die Tagesordnung beziehen oder die Beschlussfähigkeit betreffen.

(2) Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden Geschäftsordnungsanträge mit einfacher Mehrheit angenommen. Geschäftsordnungsanträge, die keine absolute Mehrheit erfordern, gelten automatisch als angenommen, sofern keine Gegenrede erfolgt.

(3) Folgende Anträge können gestellt werden:

- a) Geschäftsordnungsantrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit: Die Sitzungsleitung stellt unverzüglich die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments fest. Dieser Antrag ist automatisch angenommen.
- b) Geschäftsordnungsantrag auf Schließung der Redeliste: Wird der Antrag angenommen, besteht durch unverzügliche Meldung noch die Möglichkeit auf die Redeliste zu gelangen; danach ist diese geschlossen.
- c) Geschäftsordnungsantrag auf Wiedereröffnung der Redeliste: Wird der Antrag angenommen, wird die Redeliste wieder geöffnet.
- d) Geschäftsordnungsantrag auf Ende der Debatte zu diesem Diskussions- oder Tagesordnungspunkt: Wird der Antrag angenommen, wird ohne weitere Diskussion direkt zur Abstimmung übergegangen. Steht kein Antrag im Raum, wird direkt zum nächsten Diskussions- oder Tagesordnungspunkt übergegangen.
- e) Geschäftsordnungsantrag auf Ende der Behandlung eines Diskussions- oder Tagesordnungspunkts: Wird der Antrag angenommen, wird ohne weitere Diskussion oder Abstimmung zum nächsten Diskussions- oder Tagesordnungspunkt übergegangen. Dieser Antrag benötigt eine absolute Mehrheit.

f) Geschäftsordnungsantrag auf Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt oder Antrag: Wird der Antrag angenommen, wird der Tagesordnungspunkt mitsamt Diskussion und Abstimmung auf die nächste Sitzung vertagt. Eine erneute Nichtbefassung ist dann nicht mehr möglich.

g) Geschäftsordnungsantrag auf Begrenzung der Redezeit pro Beitrag zu einem Diskussions- oder Tagesordnungspunkt.

h) Geschäftsordnungsantrag auf Einberufung oder Auflösung einer Personaldebatte: Wird der Antrag angenommen, beginnt bzw. endet eine Personaldebatte gemäß § 6 Abs. 3.

i) Geschäftsordnungsantrag auf Vertagen eines Antrages oder einer Thematik in einen Ausschuss. Wird der Antrag angenommen, muss der entsprechende Ausschuss innerhalb von zwei Wochen tagen und dem Studierendenparlament auf der darauf folgenden Sitzung den Antrag oder die Thematik mitsamt einer Handlungsempfehlung vorlegen.

j) Geschäftsordnungsantrag auf Änderung der Tagesordnung: Eine Änderung der Tagesordnung kann sein:

- ja) das Hinzufügen eines Punktes mit absoluter Mehrheit,
- jb) das Heraustrennen eines Punktes aus einem anderen Punkt der Tagesordnung,
- jc) das Ändern der Reihenfolge von Punkten sowie
- jd) die Wiederaufnahme eines zuvor geschlossenen Punktes mit absoluter Mehrheit.

k) Geschäftsordnungsantrag auf Abweichung von der Geschäftsordnung: Wird der Antrag angenommen, wird für einen konkret benannten Punkt von der Geschäftsordnung abgewichen. Dieser Antrag benötigt eine absolute Mehrheit.

l) Geschäftsordnungsantrag auf Anzweiflung einer Entscheidung oder Auslegung der Sitzungsleitung: Wird der Antrag angenommen, wird eine konkret benannte Entscheidung der Sitzungsleitung korrigiert. Dieser Antrag benötigt eine absolute Mehrheit.

§ 13 Beschlussfähigkeit

(1) Beschlussfähigkeit des Studierendenparlaments wird in § 20 der Satzung geregelt.

(2) Eine Abstimmung darf nur durchgeführt werden, wenn eine Beschlussfähigkeit besteht. Geschäftsordnungsanträge,

die keine absolute Mehrheit erfordern, sind davon nicht betroffen.

(3) Eine Sitzung des Studierendenparlaments kann auch bei Beschlussunfähigkeit eröffnet werden.

§ 14 Ordnungsmaßnahmen

(1) Die Sitzungsleitung kann zur Ordnung und zur Sache rufen. Sie kann nach zweimaliger Verwarnung der verwarneten Person für den betreffenden Tagesordnungspunkt das Wort entziehen. Im Fall der Überschreitung der zuvor festgelegten Redezeit kann bereits nach einer einmaligen Mahnung das Wort entzogen werden.

(2) Die Sitzungsleitung ist verpflichtet, wortführende Personen zu verwarnen und bei Wiederholung zur Ordnung bzw. zur Sache zu rufen, wenn persönliche Angriffe, kränkende, beleidigende oder provokative Bemerkungen vorgetragen werden, nicht zur Sache gesprochen oder sonstige rechtswidrige Aussagen getroffen werden. Anwesende, welche durch störende Zwischenrufe oder Handlungen wie halblaute Nebenunterhaltungen oder dergleichen die Ordnung stören, hat die Sitzungsleitung ebenfalls zu verwarnen bzw. bei Wiederholung zur Ordnung zu rufen. Weder der Ordnungsruf noch sein Anlass dürfen von der zur Ordnung gerufenen Person oder von nachfolgenden redenden Personen in Redebeiträgen behandelt werden. Bleibt der Ordnungsruf unbeachtet und wird weiterhin in der gerügten Weise verfahren, erfolgt ein weiterer Ordnungsruf. Beim zweiten Ordnungsruf ist auf die Möglichkeit eines Wortentzuges durch die Sitzungsleitung hinzuweisen.

(3) Entsteht in der Sitzung allgemein störende Unruhe, so kann die Sitzungsleitung die Sitzung auch mehrmals bis zu einem von ihr festgelegten Zeitpunkt aussetzen.

(4) Gemäß § 22a der Satzung ist der Ausschluss von Studierenden von Sitzungen möglich. Im Falle des Ausschlusses eines stimmberechtigten Mitgliedes, darf dieses dennoch an Abstimmungen und Wahlen teilnehmen und wird zu diesen hereingebeten.

§ 15 Hauptanträge

(1) Der Haushalt, eine Änderung der Satzung, der Wahlordnung, der Finanzordnung und der Beitragsordnung sowie – auf Verlangen der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments – auch andere Anträge sind als Hauptanträge zu behandeln.

(2) Hauptanträge unterliegen in der Beratung folgendem Verfahren:

- a) *1. Lesung:* Der schriftlich vorliegende Antrag wird von der beantragenden Person begründet. Das Studierendenparlament kann Verweisung an einen Beratungsausschuss, Vertagung der Behandlung, Nichtbefassen mit dem Antrag und Aufnahme der Einzelberatung beschließen.
 - b) *Einzelberatung:* In der Einzelberatung stellt die Sitzungsleitung den Antrag abschnittsweise zur Beratung. Jetzt werden die Änderungsanträge und Modifikationsanträge behandelt. Am Ende der Einzelberatung wird die Aufnahme der Schlussberatung beschlossen.
 - c) *Schlussberatung:* In der Schlussberatung wird der abstimmungsreife Antrag oder Teile davon auf Antrag von der beantragenden Person oder einem Mitglied des Präsidiums verlesen und anschließend als Ganzes beraten. Auf Antrag kann bei weiterem Änderungsbedarf zurück zur Einzelberatung gesprungen werden. Anderenfalls wird über den Gesamtantrag endgültig abgestimmt. Bei dieser Abstimmung wird eine absolute Mehrheit benötigt.
- (3) 1. Lesung und Schlussberatung dürfen nicht während der gleichen Sitzung stattfinden.

(4) Einmal als Hauptanträge deklarierte Anträge dürfen auf folgenden Sitzungen nicht mehr inhaltsgleich als normale Anträge gestellt werden, wohl aber als Hauptanträge.

§ 16 Abstimmungen, Wahlen

- (1) Die Definition der Begriffe „einfache Mehrheit“, „Mehrheit“ und „absolute Mehrheit“ ist in § 4 Abs. 1 der Satzung geregelt.
- (2) Gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung gelten Abstimmungen in der Regel mit einer einfachen Mehrheit als angenommen. Abweichend hiervon ist die Debatte wieder aufzunehmen und die Abstimmung zu wiederholen, wenn die Anzahl der Enthaltungen bei einer Abstimmung die echt größte ist. In der wiederholten Abstimmung genügt eine einfache Mehrheit, ungeachtet der Anzahl der Enthaltungen.
- (3) Wird durch die Satzung, eine Ordnung der Studierendenschaft oder diese Geschäftsordnung für einen Beschluss oder eine Wahl eine bestimmte Mehrheit vorgeschrieben, stellt die Sitzungsleitung ausdrücklich fest, dass die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.
- (4) Auf Wunsch einer antragsberechtigten Person erfolgt namentliche Abstimmung.

(5) Auf Wunsch einer antragsberechtigten Person erfolgt geheime Abstimmung.

(6) Auf Wunsch einer antragsberechtigten Person erfolgt namentlich verdeckte Abstimmung. Wird sowohl namentliche als auch geheime Abstimmung gewünscht, wird namentlich verdeckt abgestimmt, sofern nicht eine andere Ordnung oder eine Regelung dieser Geschäftsordnung eine geheime Abstimmung vorsieht.

(7) Die Sitzungsleitung kann den Ausgang nicht geheimer und nicht namentlicher Abstimmungen durch Wertung der augenscheinlichen Stimmverhältnisse feststellen. Auf Wunsch einer antragsberechtigten Person ist eine Auszählung vorzunehmen.

(8) Wahlen durch das Studierendenparlament geschehen gemäß Satzung und Wahlordnung. Personenwahlen des Studierendenparlaments benötigen ergänzend zu § 60 Abs. 2 der Wahlordnung eine absolute Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments.

(9) Erhebt sich der Verdacht, dass ein Abstimmungsergebnis oder Wahlergebnis fehlerhaft war, so ist die Abstimmung oder Wahl auf Wunsch einer antragsberechtigten Person zu wiederholen. Der Wunsch ist zu begründen.

§ 17 Protokoll

(1) Über den öffentlichen Teil der Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das in der Reihenfolge der Tagesordnung unter Namensnennung anfragender oder antragstellender Personen enthält:

- a) die gestellten Anfragen,
- b) die gestellten Haupt-, Änderungs-, Modifikations- und sonstigen Anträge,
- c) das Abstimmungsergebnis über die genannten Anträge – falls festgestellt, die zahlenmäßigen Abstimmungsergebnisse (Zahl der Ja- und Nein-Stimmen, Enthaltungen, Zahl der anwesenden, aber nicht teilnehmenden Mitglieder); bei namentlicher Abstimmung auch die Namen der anwesenden Mitglieder mitsamt ihren Abstimmungsergebnissen,
- d) Vorfälle, welche zu einer Unterbrechung der Sitzung führten,
- e) ob und in welchen Umfang geheim getagt wurde,
- f) die Kernpunkte der Diskussion und
- g) auf Wunsch persönliche Erklärungen. Persönliche Erklärungen sind bei der Schriftführung schriftlich einzureichen.

(2) Auf Anfrage gibt die Schriftführung Auskunft über die Inhalte des Protokolls.

(3) Das Protokoll ist spätestens zehn Tage nach der Sitzung an alle Mitglieder des Studierendenparlaments und des Allgemeinen Studierendenausschusses zu verteilen. Die Protokolle sind nach ihrer Genehmigung für alle Mitglieder der Studierendenschaft zugänglich. Sie sind hierzu in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

IV. Kontrolle des AstA

§ 18 Informationspflicht

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AstA) unterrichtet das Studierendenparlament über alle wichtigen Angelegenheiten der Studierendenschaft. Dies geschieht grundsätzlich auf den Sitzungen des Studierendenparlaments; in dringenden Fällen außerdem per E-Mail.

(2) Der Allgemeine Studierendenausschuss teilt Personalentscheidungen sowie die Ko-optation von Personen gemäß § 27 Abs. 4 der Satzung dem Studierendenparlament auf der nächsten Sitzung mit.

(3) Die Anwesenheitspflicht von Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses auf Sitzungen des Studierendenparlaments ist in § 22 Abs. 1 und 1a der Satzung geregelt.

§ 19 Fragerecht des Studierendenparlaments

(1) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sind verpflichtet, Fragen von Mitgliedern des Studierendenparlaments binnen zwölf Werktagen zu beantworten.

(2) Die Fragen können schriftlich oder während einer Sitzung des Studierendenparlaments oder Hauptausschusses mündlich gestellt und beantwortet werden.

(3) Im Falle der schriftlichen Fragestellung und Beantwortung ist eine Kopie der Frage sowie der Antwort dem Studierendenparlament zur Verfügung zu stellen.

V. Ausschüsse

§ 20 Ausschüsse

(1) Auf Antrag bildet das Studierendenparlament Ausschüsse gemäß § 23 der Satzung.

(2) Das Studierendenparlament besetzt gemäß § 23 Abs. 2 der Satzung Ausschüsse oder Teile von ihnen. Diese Ausschüsse müssen nicht eingerichtet werden; sie existieren aufgrund der Satzung oder anderer Ordnungen. Gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 der Wahlordnung besetzt das Studierendenparlament Teile des Wahl- und Wahlprüfungsausschusses. Gemäß § 3 Abs. 1 der

Vergabeordnung besetzt das Studierendenparlament Teile des Vergabeausschusses. Diese Ausschüsse müssen nicht eingerichtet werden; sie existieren aufgrund der sie vorsehenden Ordnungen.

(3) Die Wahlen zu Ausschüssen geschehen gemäß § 65a der Wahlordnung.

§ 21 Vorsitz, Einberufung und Tagesordnung der Ausschüsse

(1) Die Ausschussmitglieder wählen einen Vorsitz sowie eine Schriftführung aus ihrer Mitte.

(2) Der Vorsitz beruft die Sitzungen des Ausschusses ein und leitet sie. Er ist verpflichtet eine Sitzung einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses oder das Studierendenparlament unter Angabe einer Tagesordnung verlangt. Nach einer vom Studierendenparlament festzusetzenden Frist berichtet er diesem über die Tätigkeit des Ausschusses.

(3) Termine und Tagesordnung werden vom Vorsitz festgesetzt, es sei denn, der Ausschuss beschließt vorher darüber.

§ 22

entfallen

VI. Anwendung auf andere Organe und Gremien

§ 23 Anwendung auf andere Organe und Gremien

(1) Gemäß § 2 Abs. 4 der Satzung können andere Organe und Gremien der Studierendenschaft diese Geschäftsordnung übernehmen.

(2) Für diese gelten dann die Bestimmungen aus Abschnitt III sinngemäß.

VII. Schlussbestimmungen

§ 24 Schlussbestimmung

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am 23.02.2018 nach Annahme durch das 48. Studierendenparlament in Kraft. Zugleich treten alle früheren Geschäftsordnungen des Studierendenparlaments außer Kraft.

(2) Sie kann nur durch einen Beschluss des Studierendenparlaments mit absoluter Mehrheit der Mitglieder geändert oder außer Kraft gesetzt werden.

Lasse Cezanne
Präsident des 51. Studierendenparlament
Kaiserslautern, den 25. Februar 2021